



Schweizerische Volkspartei

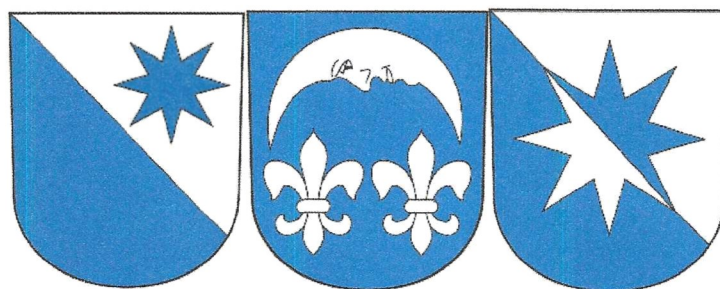
STATUTEN

Sektion Stadlerberg

Bachs

Stadel

Weiach



Ausgabe 2024

NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Schweizerische Volkspartei Sektion Stadlerberg» besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Sektion Stadlerberg ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei Bezirk Dielsdorf und der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zürich.

Art. 2 Zweck / Grundsätze

Die SVP Sektion Stadlerberg vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und setzt sich für eine gleichberechtigte Mitarbeit in allen Organen der Partei ein. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und des Föderalismus. Sie setzt vorab auf die Eigenverantwortung der Bürger. Sie bekennt sich zum Programm der SVP Bezirk Dielsdorf und Kanton Zürich und setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinden Bachs, Stadel und Weiach ein.

I. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Voraussetzung

Der Beitritt zur Partei steht allen in der Schweiz wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern offen, die sich zu den in Art. 2 umschriebenen Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 4 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 5 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Schriftliche Austrittserklärung auf die ordentliche Generalversammlung
- c) Ausschluss

Ausschlussgründe können namentlich das Zuwiderhandeln der Parteiinteressen oder der Statuten sein. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Parteivorstandes durch die Parteiversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

Jedes Mitglied ist den Parteigrundsätzen verpflichtet und hat die Interessen der Partei gegen Aussen zu wahren.

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen (Die Beiträge an die Bezirks- und Kantonalpartei sind im Jahresbeitrag inbegriffen). In Wahljahren kann ein Wahlbeitrag erhoben werden.

II. ORGANE

Art. 7 Organe

Die Organe der SVP Sektion Stadlerberg sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Die Parteiversammlung
- C) Der Parteivorstand
- D) Die RechnungsrevisorInnen

A. Die Generalversammlung

Art. 8 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder, wird jährlich einmal, in der Regel im ersten Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand, oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einberufen werden. Zeitpunkt, Ort und Traktanden, sind in der Regel bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung, durch eine schriftliche Einladung bekannt zu geben.

Art. 9 Geschäfte

1. Wahl einer Stimmzählerin oder eines Stimmzählers
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme Jahresrechnung

4. Abnahme Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
5. Mutationen
6. Wahl des Vorstandes und dessen Präsident/Präsidentin und der Revisoren/Revisorinnen
7. Beschlussfassung über das Budget und die Mitgliederbeiträge
8. Jahresprogramm
9. Statutenrevision und Auflösung der Partei
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

B. Die Parteiversammlung

Art. 10 Einberufung

Parteiversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

C. Der Parteivorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 12 Verantwortlichkeiten

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Revisoren/Revisorinnen vorbehalten sind.

Art. 13 Finanzielles

Neue einmalige Ausgaben, bis CHF 2'000.- und neue wiederkehrende Ausgaben, bis CHF 500.-, liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 14 Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 15 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.

D. Die RechnungsrevisorInnen

Art. 16 Revisoren/Revisorinnen

Die beiden Revisoren/Revisorinnen haben die Jahresrechnung, samt Belegen genau zu prüfen und darüber, zuhanden der ordentlichen Generalversammlung, schriftlich Bericht zu erstatten. Sie können beim Kassier/bei der Kassierin einmal jährlich einen Kassensturz vornehmen.

E. Allgemeines

Art. 17 Allgemeines

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder, wird eine geheime Stimmabgabe angeordnet.

Nichtmitglieder können an den Versammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Bei sämtlichen Abstimmungen und Wahlen gilt der Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Für die Partei zeichnet der/die PräsidentIn, bei dessen/deren Verhinderung der/die VizepräsidentIn. Rechtsverbindlich unterzeichnen PräsidentIn oder VizepräsidentIn mit AktuarIn.

Für die Verbindlichkeit der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. STATUTENREVISION/AUFLOESUNG

Art. 18 Statuten

Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden.

Art. 19 Auflösung

Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der SVP Sektion Stadlerberg beschliessen. Das bei der Auflösung der Partei verbleibende Vermögen geht zur Verwahrung an die Bezirkspartei bis zur Gründung einer neuen Sektion Stadlerberg.

Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung einer Sektion Stadlerberg, kann die Bezirkspartei über dieses Vermögen verfügen.

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 08. März 2024 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

Stadel, 08. März 2024

SVP Sektion Stadlerberg

Die Präsidentin



Rosmarie Schlatter

Der Aktuar



David Hauser